

Zu Ltg.-124-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 ge-
ändert wird

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 17. Jänner 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-A-49/62 vom 20. November 1979, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) auf Grund des Antrages des Abgeordneten Romeder:

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Z.1 ist im § 1 Abs.4 nach der Wortfolge "nach Anhören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer" die Wortfolge "und des NÖ Landesjagdverbandes" einzufügen.
2. Nach der Z.1 ist eine neue Z.1a einzufügen, diese hat zu lauten:
"1a. § 6 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach dem Abs.1 erforder-

liche Mindestausmaß nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche und eine in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark oder Wien demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche insgesamt die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen und wenn außerdem nach den jagdrechtlichen Vorschriften des Nachbarlandes diese Fläche aus dem gleichen Grund als Eigenjagdgebiet festgestellt wird."

3. In der Z.41 ist dem § 60 Abs.1 folgender Satz anzufügen:

"Die vor einer unzuständigen Prüfungskommission abgelegte Jagdprüfung ist nichtig."

4. Nach der Z.41 ist eine neue Z.41a einzufügen, diese hat zu lauten:

"41a. Im § 60 Abs.3 zweiter Satz ist die Wortfolge "drei Ersatzmänner" durch die Wortfolge "die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern" zu ersetzen."

5. Die Z.48 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im § 63 Abs.2 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

"Entsteht der die Abgabenbefreiung begründende Tatbestand nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Jagdkartenabgabe, so besteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung der Abgabe."

- b) Im § 63 Abs.6 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Die Z.57 ist wie folgt zu ändern:

a) Im § 77 Abs.5 ist das Wort "Baumbrütern" durch die Wortfolge "geschonten Federwildarten" zu ersetzen.

b) § 78 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Halter von Greifvögeln sind verpflichtet, Zahl, Alter, Geschlecht und Herkunft derselben sowie den Zweck des Haltens binnen zwei Wochen nach dem Erwerb dem NÖ Landesjagdverband anzuzeigen."

7. Die Z.68 ist wie folgt zu ändern:

a) Im § 95 Abs.1 Z.2 ist die Wortfolge "Feldkaliberdurchmesser unter 5,6 mm" durch die Wortfolge "Kaliberdurchmesser unter 5,5 mm" zu ersetzen.

b) Im § 95 Abs.1 Z.3 sind die Wortfolgen "einer Stunde" und "eine Stunde" jeweils durch "90 Minuten" zu ersetzen.

8. In der Z.69 ist im § 95 Abs.1 Z.4 vor dem Wort "Infrarotgeräte" das Wort "wie" einzufügen.

9. In der Z.70 ist im § 95 Abs.2 die Wortfolge "Feldkaliberdurchmesser mindestens 9 mm" durch die Wortfolge "Kaliberdurchmesser mindestens 8,5 mm" zu ersetzen.

10. Nach der Z.75 sind folgende neue Z.75a und 75b einzufügen, diese haben zu lauten:

"75a. Im Titel des § 103 ist das Wort "Tiergärten" durch das Wort "Gehegen" und im Text des § 103 das Wort "Tiergärten" durch die Wortfolge "Wildgehegen und Gehegen gemäß § 1 Abs.3" zu ersetzen.

75b. Im § 104 Abs.2 ist das Wort "Tiergartens" durch das Wort "Geheges" zu ersetzen.

11. Die Z.76 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz hat wie folgt zu lauten:

"Im § 109 haben der Abs.5 zu entfallen und die Abs.1, 2, 3 und 4 wie folgt zu lauten:"

b) Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Sind die Mitglieder der Kommission an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder sind so viele Ämter unbesetzt, daß die Beschlußfähigkeit gemäß § 116 nicht mehr gegeben ist, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen rechtskundigen Bediensteten mit dem Amt des Obmannes und weitere auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und der Jagdwirtschaft sachkundige Personen mit dem Amt der sonstigen Mitglieder zu betrauen. Von dieser ersatzweise betrauten Kommission ist ein eingeleitetes Verfahren auch dann zu Ende zu führen, wenn unterdessen eine gemäß Abs.3 funktionsfähige Kommission bestellt wurde."

12. In der Z.78 ist im § 113 Abs.1 die Wortfolge "einer Woche" durch die Wortfolge "zwei Wochen" zu ersetzen.

13. Die Z.85 ist wie folgt zu ändern:

"85. § 126 Abs.3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

14. Die Z.86 ist wie folgt zu ändern:

"86. Im § 126 wird ein neuer Abs.3 eingefügt, dieser hat wie folgt zu lauten:

"(3) Der NÖ Landesjagdverband hat für alle Mitglieder eine Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagd-

karte im Rahmen der Jagdausübung, des Jagdschutzes und durch den Gebrauch von Schußwaffen verursacht werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung nach Anhören des NÖ Landesjagdverbandes zu bestimmen."

15. Artikel II ist wie folgt zu ändern:

a) Die Abs."(3)" und "(4)" erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(6)".

b) Folgende Abs."(3)" und "(5)" sind einzufügen:

"(3) Das Halten von Greifvögeln ist hinsichtlich jener Tiere, die sich bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Gewahrsame des Halters befunden haben, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten im Sinne des § 78 Abs.1 anzuzeigen.

(5) Die Z.91, 92 und 93 finden erstmalig auf die Neubildung der Organe des Landesjagdverbandes Nach Beendigung ihrer Funktionsperiode Anwendung."

b) auf Grund des Antrages des Abgeordneten Stangl:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z.1 betreffend § 1 hat im Abs.3 die Wortfolge "vom Grundeigentümer" zu entfallen.

2. Z.3 hat zu lauten:

"3. Im § 7 Abs.2 ist die Wortfolge "Abgeschlossene Flächen geringeren Ausmaßes" durch die Wortfolge "Abgeschlossene Flächen auch geringeren Ausmaßes" zu ersetzen."

3. Die Z.18 hat zu entfallen.

4. Die Z.19 hat zu lauten:

"19. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wenn während der Funktionsperiode des Jagdausschusses weniger als zwei Drittel der Mandate besetzt sind, ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für die restliche Dauer der Jagdperiode vorzunehmen."

5. In Z.30 sind die Worte "entsprechen" und "sind" durch die Worte "entspricht" bzw. "ist" zu ersetzen.

6. In Z.34 hat der Gesetzestext zu lauten:

"Gleiches gilt für Einfriedungen gemäß § 1 Abs.3 mit der Maßgabe, daß die Einfriedung spätestens nach Ablauf eines Jahres zu entfernen ist, nach dem diese Tierhaltung aufgegeben oder nach Ablauf einer veterinärpolizeilich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde."

7. Die Z.59 hat zu lauten:

"59. § 81 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Abschlußplan den Bezirksjagdbeirat zu hören, dem der Bezirksjägermeister und ein vom NÖ Landesjagdverband bestimmter sachkundiger Vertreter zwecks Auskunftserteilung beizuziehen ist."

8. Nach Z.64 ist folgende Z.64a einzufügen:

"64a. Im § 87 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch für bestimmte Zeiträume und für einzelne Jagdgebiete die Fütterung untersagen, wenn dadurch Gefahren für land- oder forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind."

9. Z.75 hat zu lauten:

"75. § 101 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffenen Maßnahmen (§ 100 Abs.2) unwirksam oder solche Maßnahmen oder Vorkehrungen (§ 100 Abs.6) unmöglich macht oder verbietet und ein Schaden entsteht, geht sein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren."

10. Z.93 hat zu lauten:

"93. Im § 128 Abs.5 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stand ihrer Verbandsmitglieder derart, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens drei und höchstens sechs Delegierte entfallen."

11. In Z.95 betreffend § 135 Abs.1 ist nach der Z.17 folgende Z.17a einzufügen:

"17a. gegen die Bestimmungen des § 87 Abs.1 eine Wildfütterung vornimmt;"

12. In Z.96 ist im § 136 Abs.1 der Ausdruck "§ 95 Z.1 bis 4, 7" durch den Ausdruck "§ 95 Z.1 bis 4 und 7" zu ersetzen.

13. In Z.97 ist im § 137 Abs.2 vor dem Wort "namhaft" die Wortfolge "von der Behörde" einzufügen.

Begründung:

ad a)

1.

Dem NÖ Landesjagdverband muß das Interesse zugebilligt werden, vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung gehört zu werden.

2.

Ein Grundeigentümer, der etwa in Niederösterreich 90 ha besitzt und anschließend an dieses Areal in der Steiermark noch 30 ha sein Eigen nennt, soll nicht deshalb um die Eigenjagdbefugnis kommen, weil sein geschlossener, die Mindestfläche für Eigenjagden übersteigender Grundbesitz von der Landesgrenze durchschnitten wird.

3.

Prüfungen, die vor einer unzuständigen Kommission abgelegt und gelegentlich auch erschlichen werden, sollen in ihrem Ergebnis für nichtig erklärt werden können.

4.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit den bisher vorgesehenen Ersatzmännern nicht immer das Auslangen gefunden werden kann. Die neue Regelung war vorzusehen um zu verhindern, daß Prüfungen wegen Unabkömlichkeit von Prüfern und Ersatzmännern zum Nachteil der Prüfungskandidaten abgesagt werden müssen.

5.

- a) Die Einfügung dieses Satzes soll Unklarheiten über den Zeitraum der Abgabenbefreiung beseitigen.
- b) Der Wegfall dieses Satzes ist notwendig, weil die betreffende Vorschrift auch im Abs.7 normiert wird.

6.

Es sind durchaus nicht alle baumbrütenden Arten schonungswürdig. Es war daher zur Klarstellung die Vorschrift auf ausdrücklich geschonte Federwildarten einzuschränken.

7.

- a) Feldkaliberdurchmesser beziehen sich auf die Waffe, Kaliberdurchmesser auf die Munition. Es war daher die entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Ein gleiches ist im übrigen zu Z.9 dieses Antrages zu sagen.
- b) Die Reduzierung der Nachtzeit um insgesamt eine Stunde entspricht den praktischen Gegebenheiten.

8.

Durch die Einfügung des Wortes "wie" kommt zum Ausdruck, daß es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt.

10.

Mit Rücksicht auf den 1983 in den meisten Teilen Niederösterreichs festzustellenden Ablauf der laufenden Jagdperiode war der Begriff "Tiergarten", der nur mehr bis zum Ablauf der laufenden Jagdperiode aktuell ist, zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse entsprechend zu ersetzen.

11.

Neben der Änderung des § 109 durch Wegfall des Abs.5 und

durch Neuformulierung der Abs.1 bis 3 ist festzustellen, daß auch Abs.4 diesen Änderungen entsprechend neu gefaßt werden muß.

12.

Die Änderung dieser Frist war zur Angleichung an andere Fristen vorzunehmen, was im übrigen im Interesse der Parteien gelegen ist.

13. und 14.

Mit dieser Vorschrift werden die gesetzlichen Aufgaben des Jagdverbandes im Interesse der Jagdkartenbesitzer entsprechend erweitert.

15.

Die vorliegenden Änderungen sind unter Bedachtnahme auf die Übergangszeiten bis zum Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften dieser Novelle notwendig gewesen.

ad b)

1.

Die Einschränkung der Berechtigung zur Errichtung sogenannter Fleischgatter auf den Grundeigentümer allein wäre in Ansehung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz bedenklich.

2.

Die Änderung der Regierungsvorlage zum § 7 Abs.2 erstreckt sich nur auf die Formulierung.

3.

Der Entfall dieser Vorschrift wird damit begründet, daß die Ungültigkeit eines Beschlusses nicht nur von der Anzahl der abgegebenen Stimmen sondern auch von der (verbo-

tenen) Anwesenheit von befangenen oder ausgeschlossenen Stimmführern bestimmt werden soll.

4.

Die Änderung der Regierungsvorlage erfolgte in Anpassung an andere Rechtsvorschriften, die sich mit der Notwendigkeit der Neuwahl bestimmter Gremien auseinandersetzen.

6.

Diese Änderung hat eine Vereinheitlichung der Fristen zum Inhalt.

7.

Mit der hier vorgenommenen Änderung wird lediglich eine sprachliche Klarstellung bewirkt.

8.

Die Änderung des 2.Satzes des § 87 Abs.1 trägt der Tatsache Rechnung, daß eine unzumutbare oder unzeitgemäße Fütterung gelegentlich sogar Ursache für Wildschäden sein können.

9. und 10.

Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage bedeuten lediglich eine sprachliche Klarstellung.

11.

Diese Ergänzung war im Hinblick auf die geänderte Vorschrift des § 87 erforderlich.

12. und 13.

Die Änderungen haben sprachliche Klarstellungen zum Inhalt.

ANZENBERGER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann